

## **Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg**

**Nr.20/2013**

**(10. Juli 2013)**

---

### **Organisationssatzung der Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg**

Auf Grund von § 65a Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert am 13. Juli 2012 durch Art. 2 des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) hat die Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in der Urabstimmung vom 1. Juli 2013 die nachfolgende Organisationssatzung beschlossen.

Der Vorstand der DHBW hat diese Satzung durch Beschluss am 22. Mai 2013 genehmigt (§65 b Absatz 6 Satz 3 LHG).

Die in dieser Organisationssatzung benutzten Bezeichnungen sowie für deren Ämter, Tätigkeiten und Funktionen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Frauen führen alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in der entsprechenden weiblichen Form. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

# Inhalt

<b>I. Allgemeiner Teil</b>	<b>1</b>
§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung	1
§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder	1
§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft	1
§ 4 Organe der Studierendenschaft	2
§ 5 Allgemeine Verfahrensvorschriften	2
§ 6 Amtszeit, Rechte und Pflichten der Studierenden	2
§ 7 Beschlüsse und Bekanntgabe von Beschlüssen und Satzungen	3
§ 8 Wahlen	3
<b>II. Studierendenparlament</b>	<b>4</b>
§ 9 Aufgaben	4
§ 10 Zusammensetzung und Amtszeit	4
§ 11 Präsidium	4
§ 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit	5
§ 13 Ausscheiden	5
§ 14 Ausschüsse	6
§ 15 Auflösung und Neuwahl	6
<b>III. Allgemeiner Studierendenausschuss</b>	<b>6</b>
§ 16 Aufgaben	6
§ 17 Zusammensetzung und Wahl	6
§ 18 Ausscheiden	7
§ 19 Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses	7
<b>IV. Studierendenvertretungen der örtlichen Studienakademien</b>	<b>8</b>
§ 20 Studierendenvertretungen	8
§ 21 Hochschulrat und Akademischer Senat	9
<b>V. Beschwerde- und Schlichtungskommission</b>	<b>9</b>
§ 22 Mitglieder und Aufgabe	9
<b>VI. Finanzwesen</b>	<b>9</b>
§ 23 Studierendenschaftsbeitrag	9
§ 24 Grundsätze	9
§ 25 Wirtschaftliche Betätigung	10
§ 26 Haushaltsplan und Finanzordnung	10
§ 27 Arbeitsentgelte und Aufwandsentschädigungen	11
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	<b>11</b>
§ 28 Satzungsänderung	11
<b>VIII. Übergangsbestimmungen</b>	<b>11</b>
§ 29 Errichtung der Studierendenschaft	11
§ 30 Inkrafttreten	12

## **I. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Zusammensetzung und Rechtsstellung**

(1) Studierender im Sinne dieser Satzung ist jeder immatrikulierter Student der Dualen Hochschule Baden-Württemberg.

(2) Die Gesamtheit der Studierenden bildet die Verfasste Studierendenschaft der Dualen Hochschule Baden-Württemberg.

(3) Die Verfasste Studierendenschaft ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und als solche eine Gliedkörperschaft der Hochschule. Sie nimmt ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbständig wahr und untersteht der Rechtsaufsicht des Vorstandes der Hochschule. Die Verfasste Studierendenschaft hat ihren Sitz in Stuttgart.

### **§ 2 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Jeder Studierende hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Studierendenschaft mitzuwirken.

(2) Jeder Studierende hat das aktive und passive Wahlrecht innerhalb der studentischen Selbstverwaltung, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(3) Jeder Studierende hat das Recht, von den Organen der Studierendenschaft gehört zu werden und ihnen Anträge zur Beschlussfassung vorzulegen.

(4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern Beiträge.

### **§ 3 Aufgaben der Studierendenschaft**

(1) Die Studierendenschaft verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

(2) Die Studierendenschaft hat die folgenden gesetzlichen Aufgaben:

1. die Wahrnehmung der hochschulpolitischen, fachlichen und fachübergreifenden sowie der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Belange der Studierenden,

2. die Mitwirkung an den Aufgaben der Hochschulen nach den §§ 2 bis 7 Landeshochschulgesetz (LHG),

3. die Förderung der politischen Bildung und des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins der Studierenden,

4. die Förderung der Gleichstellung und den Abbau von Benachteiligungen innerhalb der Studierendenschaft, insbesondere im Bereich der Fremdenfeindlichkeit, der Inklusion, des Rassismus und des Umweltschutzes,

5. die Förderung der sportlichen Aktivitäten der Studierenden,

6. die Pflege der überregionalen und internationalen Studierendenbeziehungen.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben ermöglicht die Studierendenschaft den Meinungsaustausch in der Gruppe der Studierenden und kann insbesondere auch zu solchen Fragen Stellung beziehen, die sich mit der gesellschaftlichen Aufgabenstellung der Hochschule, ihrem Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung sowie mit der Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Abschätzung ihrer Folgen für die Gesellschaft und die Natur beschäftigen.

(4) Im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nimmt die Studierendenschaft ein politisches Mandat wahr. Sie wahrt nach den verfassungsrechtlichen Grundsätzen die weltanschauliche, religiöse und parteipolitische Neutralität.

(5) Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend konkrete Aufgaben oder Angebote innerhalb ihrer Zuständigkeit wahrzunehmen, die bereits von dem für die Studienakademie zuständigen Studentenwerk wahrgenommen werden, bedarf es hierfür des Einvernehmens des Studentenwerks. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend die konkrete Wahrnehmung von Aufgaben und Angeboten innerhalb ihrer Zuständigkeit, die auch in den Aufgabenbereich des Studentenwerks nach § 2 StWG fallen und von diesem derzeit nicht wahrgenommen werden, erfolgt die Aufgabenwahrnehmung im Benehmen mit dem zuständigen Studentenwerk. Beabsichtigt die Studierendenschaft, nicht nur vorübergehend Sportaktivitäten anzubieten, die für sie mit erheblichen finanziellen Kosten verbunden sind, erfolgt dies im Einvernehmen mit der Hochschule.

(6) Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht. Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf eines oder mehrere Girokonten auf Guthabenbasis führen. Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands der Hochschule.

#### **§ 4 Organe der Studierendenschaft**

(1) Organe der Studierendenschaft auf zentraler Ebene sind

- a) das Studierendenparlament (legislatives Organ),
- b) der Allgemeine Studierendenausschuss (exekutives Organ),

(2) Organe der Studierendenschaft auf dezentraler Ebene sind an jeder Studienakademie

- a) die Studierendenvertretung,
- b) pro Studienbereich die Bereichsversammlung.

#### **§ 5 Allgemeine Verfahrensvorschriften**

(1) Die Gremien tagen grundsätzlich öffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten werden in nicht-öffentlichen Sitzungen behandelt. Die Hochschulöffentlichkeit kann darüber hinaus durch Beschluss für die gesamte Sitzung oder für einzelne Tagesordnungspunkte ausgeschlossen werden. Näheres regeln die jeweiligen Geschäftsordnungen.

(2) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, regeln die Gremien und Organe der Studierendenschaft ihren Geschäftsgang durch Geschäftsordnungen.

(3) Über die Sitzungen ist ein Protokoll anzufertigen und zu veröffentlichen. Das Protokoll muss mindestens Beschlüsse, Ergebnisse von Wahlen und andere Abstimmungsergebnisse sowie deren Gegenstand enthalten. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

#### **§ 6 Amtszeit, Rechte und Pflichten der Studierenden**

(1) Die Amtszeit der Mitglieder der Organe und sonstigen Gremien beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September. Beginnt die Amtszeit zu einem späteren Zeitpunkt, so verkürzt sie sich entsprechend.

Wer ein Amt, eine Wahlmitgliedschaft in einem Gremium oder eine sonstige gesetzliche oder in dieser Satzung vorgesehene Funktion übernommen hat, muss diese nach einer Beendigung bis zum Amts-

antritt eines Nachfolgers kommissarisch fortführen, höchstens jedoch sechs Monate nach Ablauf der Amtszeit.

(2) Wer eine Tätigkeit in der Selbstverwaltung übernommen hat, muss die ihm übertragenen Geschäfte uneigennützig und verantwortungsbewusst führen. Mitglieder von Gremien sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten und Tatsachen, die ihnen in Personal- und Prüfungsangelegenheiten in nicht-öffentlicher Sitzung bekannt geworden sind. Diese Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung der Tätigkeit fort und schließen die Beratungsunterlagen ein.

(3) Studierende, die vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihnen obliegenden Pflichten verletzen, insbesondere Gelder der Studierendenschaft für die Erfüllung anderer als der hochschulgesetzlich zulässigen Aufgaben verwenden, haben der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für die Verjährung von Ansprüchen der Studierendenschaft gelten § 59 LBG i.V.m. § 48 BeamtStG entsprechend.

## **§ 7 Beschlüsse und Bekanntgabe von Beschlüssen und Satzungen**

(1) Ein Gremium der Studierendenschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Ist ein Gremium nicht beschlussfähig, so ist eine weitere Sitzung des Gremiums mit derselben Tagesordnung zu berufen. Zwischen den beiden Sitzungen sollen mindestens drei Werktage liegen. Das Gremium ist in der Wiederholungssitzung beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder sowie mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind und in der Einladung auf die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen worden war.

(2) Soweit in dieser Satzung keine anderweitige Regelung getroffen worden ist, kommen Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustande; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Beschlüsse der zentralen Gremien der Studierendenschaft werden auf der Onlinepräsenz der Studierendenschaft sowie an der Anschlagtafel „Amtliche Mitteilungen der Studierendenschaft“ der Studienakademie bekannt gemacht.

Die Frist für den Aushang an der Anschlagtafel beträgt 10 Werktage; der Samstag ist kein Werktag. Der Tag des Beginns und der Beendigung des Aushangs ist auf dem Aushang zu vermerken.

(4) Satzungen der Studierendenschaft werden vom Vorstand der Hochschule in der für den Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise als Satzungen der Gliedkörperschaft bekannt gemacht.

## **§ 8 Wahlen**

(1) Die Studierendenschaft erlässt eine Wahlordnung, in der insbesondere die Abstimmung, die Ermittlung des Wahlergebnisses, die Wahlprüfung sowie die weiteren Einzelheiten des Wahlverfahrens einschließlich Briefwahl geregelt werden. Die Wahlordnung soll Regelungen treffen, welche schriftlichen Erklärungen in Wahlangelegenheiten durch einfach elektronische Übermittlung, durch mobile Medien oder in elektronischer Form abgegeben werden können.

(2) Die Wahlordnung nach Absatz 1 kann Friedenswahlen vorsehen, wonach die auf einem Wahlvorschlag vorgeschlagenen Bewerber als gewählt gelten, soweit insgesamt nicht mehr Bewerber vorgeschlagen werden, als zu wählen sind. In diesem Fall wird auf eine Wahlhandlung verzichtet.

(3) Bei den Wahlen in den Gremien, in der Studierendenschaft, wird durch Zeichen gewählt, soweit niemand widerspricht. Auf Verlangen eines Stimmberechtigten ist geheim zu wählen.

## **II. Studierendenparlament**

### **§ 9 Aufgaben**

(1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Studierendenschaft.

Es ist insbesondere zuständig für

- a) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen der Studierendenschaft,
- b) die Wahl und die Abwahl des Präsidiums der Verfassten Studierendenschaft,
- c) die Wahl und die Abwahl der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses,
- d) die Verabschiedung des Haushaltsplans und des Stellenplans der Studierendenschaft sowie die Festsetzung der Höhe der Beiträge für die Studierendenschaft.
- e) Wahl der Beschwerde- und Schlichtungskommission nach § 22.

### **§ 10 Zusammensetzung und Amtszeit**

(1) Das Studierendenparlament setzt sich zusammen aus den

1. studentischen Vertretern des Senats und
2. weiteren Studierenden, deren Anzahl sich aus Absatz 2 ergibt.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nummer 2 werden nach Maßgabe des Landeshochschulgesetzes in allgemeiner, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt; sofern nur eine Liste zur Wahl steht, folgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Die Studierenden der Hochschule haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Mitglieder des Studierendenparlaments nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 haben Stellvertreter; das Nähere regelt die Wahlordnung.

Die Wahlen sollen gleichzeitig mit der Wahl zu den studentischen Vertretern des Senats stattfinden; die Wahlen können sich auf mehrere Tage erstrecken.

(2) Die Anzahl der Sitze nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 richtet sich nach der Anzahl der Studierenden an den einzelnen Studienakademien; dabei entsprechen bis zu 5.000 Studierende an einer Studienakademie fünf Sitzen, je weitere 2.000 Studierende an einer Studienakademie entsprechen einem weiteren Sitz. § 9 Absatz 8 Satz 3 LHG bleibt unberührt.

### **§ 11 Präsidium**

(1) Das Studierendenparlament wählt aus seiner Mitte für die Dauer der Amtsperiode des Studierendenparlaments ein Präsidium, das aus einem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern besteht, die den Präsidenten vertreten; das Nähere zur Vertretung des Präsidenten regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums. Im Präsidium sollen beide Geschlechter vertreten sein.

(2) Ein Mitglied des Präsidiums wird von der absoluten Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Sollte auch im dritten Wahlgang keine erforderliche Mehrheit zustande kommen, so ist ein vierter Wahlgang mit der relativen Mehrheit durchzuführen. Sollte auch dieser Wahlgang keine Entscheidung bringen, so entscheidet das Los.

(3) Das Präsidium ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeit des Studierendenparlaments verantwortlich. Der Präsident beruft die Sitzungen des Studierendenparlaments ein, leitet diese und bereitet dessen Beschlüsse vor. Zu Beginn der Sitzung bestimmt der Präsident einen Schriftführer. Die

Niederschrift ist vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments zu genehmigen.

(4) Ein Mitglied des Präsidiums kann nicht Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses sein.

(5) Einzelne Mitglieder des Präsidiums können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden, indem das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder einen Nachfolger für das abgewählte Mitglied wählt. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.

## **§ 12 Einberufung und Beschlussfähigkeit**

(1) Zur ersten Sitzung der jeweiligen Amtsperiode lädt die Person ein, die dazu vom Studierendenparlament der vorausgehenden Amtsperiode bestellt wurde. Diese leitet die Sitzung bis zur Wahl des Präsidenten.

(2) Das Präsidium beruft das Studierendenparlament zu mindestens vier regulären Sitzungen während seiner Amtsperiode ein. Zusätzliche Sitzungen finden statt

- a) auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Studierendenparlaments,
- b) auf Antrag des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(3) Die Mitglieder des Studierendenparlaments sind mindestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich einzuladen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die bereits vorliegenden Anträge beizufügen. Der Termin und die Tagesordnung der Sitzung des Studierendenparlaments sind spätestens sieben Tage vorher online bereitzustellen.

(4) Die Sitzungen werden an den Studienakademien der DHBW durchgeführt. Hierfür gilt ein alphabetisches Rotationsprinzip. An Studienakademien mit Außenstellen kann die Sitzung des Studierendenparlaments auch in der Außenstelle durchgeführt werden, soweit keine organisatorischen Gründe dagegen sprechen.

(4) Das Präsidium beauftragt die Studierendenvertretung mit der Organisation der Sitzung. Um zu verhindern, dass dieselbe Studierendenvertretung immer die Studierendenparlaments-Sitzung im gleichen Quartal ausrichten muss, wird jeweils die erste Studierendenparlaments-Sitzung des Jahres von der übernächsten Studierendenvertretung ausgerichtet.

(5) An den Sitzungen des Studierendenparlaments nimmt der Allgemeine Studierendenausschuss mit beratender Stimme teil, es sei denn das Studierendenparlament beschließt die Nichtteilnahme mit Zweidrittelmehrheit.

## **§ 13 Ausscheiden**

(1) Ein Mitglied des Studierendenparlaments scheidet vorzeitig aus

- a) durch Exmatrikulation,
- b) mit Ablauf der Amtszeit,
- c) mit Mandatsniederlegung, die dem Präsidium schriftlich mitzuteilen ist,
- d) durch Abwahl,
- e) durch die Wahl in den Allgemeinen Studierendenausschuss,
- f) durch Tod.

(2) Für das ausscheidende Mitglied rückt der Bewerber nach, der die nächsthöhere Anzahl der Stimmen der betroffenen Liste nach § 8 Absatz 2 erhalten hat. Ist die Anzahl der Wahlbewerber erschöpft, bleibt der Sitz unbesetzt, sofern keine Nachberufung durch die Studierendenvertretung stattfindet.

Sofern Friedenswahlen nach § 8 Absatz 2 durchgeführt wurden, rückt der Stellvertreter des ausgeschiedenen Mitglieds nach; scheidet dieser ebenso aus, bleibt der Sitz unbesetzt.

#### **§ 14 Ausschüsse**

Das Studierendenparlament kann beratende Ausschüsse einsetzen, die dem Studierendenparlament für ihre Tätigkeit verantwortlich sind. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder muss dem Studierendenparlament angehören. Als ständiger Ausschuss wird der Haushaltsausschuss eingerichtet.

#### **§ 15 Auflösung und Neuwahl**

Das Studierendenparlament kann mit einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder seine Auflösung beschließen. In diesem Fall ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen. Das bisherige Parlament bleibt bis zur Konstituierung des neuen Parlaments im Amt, höchstens jedoch sechs Monate nach Auflösung des Studierendenparlaments.

### **III. Allgemeiner Studierendenausschuss**

#### **§ 16 Aufgaben**

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss führt die laufenden Geschäfte der Studierendenschaft in eigener Verantwortung. Er ist dabei an die Beschlüsse des Studierendenparlaments und an den Haushaltsplan der Studierendenschaft gebunden. Er führt die Beschlüsse des Studierendenparlaments aus und ist diesem gegenüber rechenschaftspflichtig.

(2) Der Vorsitzende des allgemeinen Studierendenausschusses vertritt die Studierendenschaft außergerichtlich und gerichtlich. Rechtsgeschäftliche Erklärungen müssen vom Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses abgegeben werden.

(3) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sind verpflichtet, am Ende ihrer Amtszeit dem Studierendenparlament einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

#### **§ 17 Zusammensetzung und Wahl**

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. den Studierendenprechern der Studienakademien nach § 20 Absatz 3 Satz 1 kraft Amtes,
2. fünf weiteren Mitgliedern.

Die nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung regelt der Allgemeine Studierenden-Ausschuss in seiner Geschäftsordnung. §16 bleibt unberührt.

(2) Die Mitglieder haben jeweils einen Stellvertreter; der Vorsitzende hat einen ersten und einen zweiten Stellvertreter.

(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 sowie deren Stellvertreter werden vom Studierendenparlament einzeln für ein Jahr gewählt. Für das Wahlverfahren findet § 11 Absatz 2 Anwendung. Gewählt werden kann jeder Studierende mit Ausnahme der Studierendensprecher nach § 20 Absatz 3 Satz 1. Mitglieder des Studierendenparlaments können nur gewählt werden, soweit diese einen Stellvertreter im Studierendenparlament haben.

(4) Das Studierendenparlament wählt aus den Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses einen Vorsitzenden und die Stellvertreter nach Absatz 2 Halbsatz 2. Der Vorsitzende ernennt ein Mitglied zum Finanzreferenten. Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

(5) Die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 können mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments abgewählt werden, indem das Studierendenparlament mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder einen Nachfolger für das abgewählte

Mitglied wählt. Zu der Sitzung, in der die Abwahl erfolgt, muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin eingeladen werden.

Wird der Vorsitzende abgewählt, so endet damit gleichzeitig die Amtszeit der Stellvertreter.

### **§ 18 Ausscheiden**

Die Amtszeit der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses endet vorzeitig durch

- a) Exmatrikulation,
- b) Rücktritt, der dem Präsidium des Studierendenparlaments schriftlich mitzuteilen ist,
- c) Abwahl,
- d) Tod.

(1) Scheidet ein Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses vorzeitig aus dem Amt, findet eine Nachwahl statt.

### **§ 19 Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses**

(1) Der Vorsitzende vertritt den Allgemeinen Studierendenausschuss und die Studierendenschaft.

(2) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Allgemeinen Studierendenausschusses ein, leitet sie und bereitet dessen Beschlüsse vor. Zu Beginn der Sitzung bestimmt der Vorsitzende einen Schriftführer. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und in der nächsten Sitzung des Allgemeinen Studierendenausschusses zu genehmigen.

(3) Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses kann Aufgaben und Rechte an die weiteren Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses delegieren.

(4) Der Vorsitzende wirkt auf die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben der Studierendenschaft hin, koordiniert die Arbeit des Allgemeinen Studierendenausschusses und überwacht die Durchführung der Beschlüsse des Allgemeinen Studierendenausschusses.

(5) Bei unaufschiebbaren Angelegenheiten entscheidet der Vorsitzende anstelle des Allgemeinen Studierendenausschusses. Er hat in diesem Fall den Allgemeinen Studierendenausschuss unverzüglich zu unterrichten. Der Allgemeine Studierendenausschuss kann die getroffene Entscheidung aufheben, soweit durch ihre Ausführung nicht Rechte Dritter entstanden sind.

(6) Der Vorsitzende leitet die zentrale Verwaltung der Studierendenschaft und hat Weisungsbefugnis gegenüber den Bediensteten der Studierendenschaft.

(7) Zur Unterstützung des Vorsitzenden bestellt der Allgemeine Studierendenausschuss einen Beauftragten für den Haushalt im Sinne des § 9 LHO, der die Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst hat oder in vergleichbarer Weise über nachgewiesene Fachkenntnisse im Haushaltsrecht verfügt. Der Haushaltsbeauftragte ist unmittelbar dem Vorsitzenden unterstellt; der Vorsitzende gibt als Leiter der Dienststelle im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 2 LHO. Der Finanzreferent arbeitet eng mit dem Beauftragten für den Haushalt zusammen. Erhebt der Haushaltsbeauftragte Widerspruch gegen eine Maßnahme, weil er sie für rechtswidrig oder nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit für nicht vertretbar hält, hat der Vorsitzende eine Entscheidung des Studierendenparlaments herbeizuführen.

(8) Der Vorsitzende benennt im Einvernehmen mit den restlichen Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses einen Studierenden, der an allen Sitzungen des Senats mit beratender Stimme nach § 65 a Absatz 6 Satz 2 LHG teilnimmt. Der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit den restlichen Mitgliedern des Allgemeinen Studierendenausschusses diese Funktion auch selbst ausüben.

(9) Anträge auf Überprüfung von Wahlhandlungen und Beschlüssen der Verfassten Studierendenschaft können von jedem Mitglied der Studierendenschaft innerhalb von vier Wochen nach Bekannt-

machung des Beschlusses oder des Wahlergebnisses schriftlich beim Allgemeinen Studierendenausschuss gestellt werden. Der Allgemeine Studierendenausschuss spricht eine Empfehlung über die Rechtswidrigkeit von Wahlhandlungen oder Beschlüssen gegenüber dem Studierendenparlament aus. Erklärt das Studierendenparlament diese mit Zweidrittelmehrheit für rechtswidrig, so setzt es für Wahlen eine angemessene Frist für die Neuwahl. Stellt das Studierendenparlament die Rechtswidrigkeit eines Beschlusses fest, so hat es diesen aufzuheben.

(10) Unzulässige oder verspätete Anträge werden vom Allgemeinen Studierendenausschuss ohne Beratung verworfen.

#### **IV. Studierendenvertretungen der örtlichen Studienakademien**

##### **§ 20 Studierendenvertretungen**

(1) Jede Studienakademie hat ihre eigene Studierendenvertretung. Auf dezentraler Ebene nimmt sie die Studienangelegenheiten der Studierenden sowie die Aufgaben im Sinne des § 65 Absatz 2 LHG wahr. Die Studierendenvertretungen verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst.

(2) Der Bereichsversammlung der Studienakademie gehören alle Kurssprecher und deren Stellvertreter aus den Studiengängen an, die einen Studienbereich bilden. Sie werden zu Beginn der ersten Studienphase eines Studienjahres an der Studienakademie von den Studierenden je Kurs in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt; das Studierendenparlament erlässt dazu eine Wahlsatzung. Die Bereichsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Bereichssprecher und dessen Stellvertreter; das Nähere zur Wahl sowie die Anzahl der Stellvertreter regelt die Geschäftsordnung der Bereichsversammlung; es sind mindestens zwei und maximal acht Stellvertreter vorzusehen. Der Studierendenvertretung einer Studienakademie gehören die Bereichssprecher und deren Stellvertreter an.

(3) Die Studierendenvertretung wählt aus ihrer Mitte den Studierendensprecher und seinen Stellvertreter. Der Studierendensprecher und dessen Stellvertreter werden jeweils in einem Wahlgang von der absoluten Mehrheit der Mitglieder der Studierendenvertretung einschließlich deren Stellvertreter gewählt. Kommt in zwei Wahlgängen die erforderliche Mehrheit nicht zustande, so ist im dritten Wahlgang gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Sollte auch im dritten Wahlgang keine erforderliche Mehrheit zustande kommen, so ist ein vierter Wahlgang mit der relativen Mehrheit durchzuführen. Sollte auch dieser Wahlgang keine Entscheidung bringen, so entscheidet das Los.

(4) Die Studierendenvertretung wird vom Studierendensprecher geleitet.

(5) Die Studierendenvertretung bildet beratende Ausschüsse und Referate.

Die nähere Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung regelt die Geschäftsordnung der Studierendenvertretung.

Zu Mitgliedern dieser Gremien können Mitglieder der Studierendenvertretung einschließlich deren Stellvertreter bestimmt werden.

(6) Die Studierendenvertretung, der Rektor, der Prorektor, der weitere Prorektor, soweit ernannt oder bestellt, der Leiter einer Außenstelle und die Studienbereichsleiter der Studienakademie sollen in regelmäßigen Abständen zusammentreffen, um die dezentralen Angelegenheiten der Studierenden zu besprechen.

(7) Das Studierendenparlament ist verpflichtet, den Studierendenvertretungen eine angemessene Finanzierung zu sichern. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

(8) Die Studierendenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung, welche vom Studierendenparlament genehmigt wird. Sie darf der Organisationssatzung der Studierendenschaft sowie dem geltenden Recht nicht widersprechen.

## **§ 21 Hochschulrat und Akademischer Senat**

Die Vertreter der Studierenden im Hochschulrat und Akademischen Senat und deren Stellvertreter (§ 27 c Absatz 2 Nummer 10 LHG sowie § 27 d Absatz 2 Nummer 8 LHG) werden getrennt nach Studienbereichen von den Bereichssprechern des jeweiligen Studienbereichs sowie deren Stellvertreter gewählt. Das Wahlverfahren richtet sich nach § 11 Absatz 2.

## **V. Beschwerde- und Schlichtungskommission**

### **§ 22 Mitglieder und Aufgabe**

(1) Es wird eine zentrale Beschwerde- und Schlichtungskommission eingerichtet. Sie setzt sich zusammen aus fünf Studierenden, die vom Studierendenparlament gewählt werden; zu Mitglieder der Beschwerde- und Schlichtungskommission können keine Mitglieder des Präsidiums und der Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses gewählt werden.

(2) Die Beschwerde- und Schlichtungskommission kann von jedem Studierenden mit der Behauptung angerufen werden, die Studierendenschaft habe in einem konkreten Einzelfall ihre Aufgaben nach § 65 Absatz 2 bis 4 LHG überschritten.

(3) Die Beschwerde- und Schlichtungskommission hat die Aufgabe, Streitfälle zu schlichten und kann dazu entsprechende Empfehlungen aussprechen.

## **VI. Finanzwesen**

### **§ 23 Studierendenschaftsbeitrag**

(1) Die Studierenden leisten angemessene finanzielle Beiträge, die der Studierendenschaft zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Verfügung stehen (Studierendenschaftsbeitrag).

(2) Das Studierendenparlament erlässt eine Beitragssatzung. Sie muss insbesondere Bestimmungen über die Beitragspflicht, die Höhe des Beitrags und die Beitragsfälligkeit enthalten. Bei der Festsetzung der Beitragshöhe sind die sozialen Belange der Studierenden zu berücksichtigen.

(3) Die Beiträge sind jährlich zum 1. Oktober fällig und werden von der für die Hochschule zuständigen Stelle kostenlos eingezogen.

### **§ 24 Grundsätze**

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung sind die für das Land Baden-Württemberg geltenden Vorschriften, insbesondere die §§ 105 bis 111 der Landeshaushaltsordnung, entsprechend anzuwenden. Die Studierendenschaft entscheidet im Rahmen der Rechtsvorschriften unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit über die zweckmäßige Verwendung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel.

(2) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt vor Beginn jeden Haushaltsjahres einen Haushaltsplan auf. Er muss alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen, voraussichtlich zu leistenden Ausgaben und voraussichtlich benötigte Verpflichtungsermächtigungen enthalten und ist in Einnahme und Ausgabe auszugleichen. In den Haushaltsplan dürfen nur die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen eingestellt werden, die zur Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft notwendig sind.

(3) Der Haushaltsplan ist vom Studierendenparlament zu beschließen. Der Haushaltsplan ist dem Vorstand der Hochschule spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.

(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss stellt unverzüglich nach Ende jeden Haushaltsjahres eine Rechnung auf, die von einer fachkundigen Person mit der Befähigung für den gehobenen Verwaltungsdienst, die nicht mit dem Haushaltsbeauftragten identisch ist, oder der Verwaltung der Hochschule mit ihrem Einvernehmen geprüft wird. Die Beauftragung des Rechnungsprüfers erfolgt durch die Studierendenschaft. Die Entlastung für die Haushalts- und Wirtschaftsführung erteilt der Vorstand der Hochschule.

(5) Für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft haftet nur deren Vermögen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof.

(6) Die Studierendenschaft bestreitet die Ausgaben für ihre satzungsgemäßen Aufgaben aus den Beiträgen der Studierenden, aus Zuwendungen Dritter und aus sonstigen Einnahmen. Die Höhe der Beiträge ist für das neue Haushaltsjahr gleichzeitig mit der Feststellung des Haushaltsplanes durch Beitragssatzung festzusetzen. Sie ist vom Vorstand der Hochschule zu genehmigen, das spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres über die Festsetzung zu informieren ist.

(7) Der Allgemeine Studierendenausschuss kann im Einvernehmen mit dem Studierendenparlament und im Benehmen mit dem Vorstand der Hochschule festlegen, dass anstelle eines Haushaltsplanes ein Wirtschaftsplan geführt wird.

## **§ 25      Wirtschaftliche Betätigung**

(1) Eine wirtschaftliche Betätigung der Studierendenschaft ist nur innerhalb der ihr obliegenden Aufgaben und nur insoweit zulässig, als die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Studierendenschaft und zum voraussichtlichen Bedarf steht. Im Rahmen einer wirtschaftlichen Betätigung sind steuerrechtliche Vorschriften zu beachten.

(2) Im Falle der Gründung eines oder Beteiligung an einem Unternehmen in Privatrechtsform muss darüber hinaus der von der Studierendenschaft angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise zu erreichen sein, die Einzahlungsverpflichtung der Studierendenschaft muss auf einen bestimmten Betrag begrenzt sein, die Studierendenschaft muss einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhalten und es muss gewährleistet sein, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft wird.

(3) Die Beteiligung der Studierendenschaft an wirtschaftlichen Unternehmen oder die Gründung wirtschaftlicher Unternehmen bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorstands der Hochschule.

(4) Darlehen darf die Studierendenschaft nicht aufnehmen oder vergeben; sie darf ein Girokonto auf Guthabenbasis führen.

(5) Beim Abschluss von Werkverträgen und bei sonstigen Beschaffungsvorgängen sind die geltenden Vergabevorschriften zu berücksichtigen.

## **§ 26      Haushaltsplan und Finanzordnung**

Die Studierendenschaft erlässt eine Finanzordnung, in der insbesondere das Nähere über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes, die Haushalts-, Wirtschafts- und Kassenführung sowie die Rechnungslegung geregelt werden kann.

## **§ 27 Arbeitsentgelte und Aufwandsentschädigungen**

(1) Beschäftigte der Studierendenschaft unterliegen derselben Tarifbindung wie Beschäftigte der Hochschule. Die unbefristete Einstellung von Personal ist nur zulässig, wenn dafür im Haushaltsplan der Studierendenschaft ausdrücklich Mittel bereitgestellt wurden und diese Mittel ausreichend sind, alle durch das Personal entstehenden Kosten zu decken. Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Für die Personalauswahl gilt der Grundsatz der Bestenauslese.

(2) Die Mitglieder in den Organen der Studierendenschaft üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Das Studierendenparlament kann für die Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses sowie für die Mitglieder des Präsidiums des Studierendenrats eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 28 Satzungsänderung**

(1) Zur Änderung der Organisationssatzung bedarf es der Behandlung in einer Lesung auf mindestens einer Sitzung des Studierendenparlaments.

(2) Die Änderung erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Mitglieder. Die Änderungssatzung muss vom Vorstand der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.

(3) Auf Veranlassung von Studierenden kann die Organisationssatzung auch durch Änderungssatzung, die in einer Urabstimmung unter den Mitgliedern der Studierendenschaft beschlossen wird, geändert werden. Der Beschluss über die Änderungssatzungen zur Organisationssatzung bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der an der Abstimmung teilnehmenden Studierenden. Änderungssatzungsvorschläge mit Erläuterungen sind beim Vorsitzenden des Allgemeinen Studierendenausschusses einzureichen. Sie müssen dem geltenden Recht entsprechen und von 150 Studierenden unterzeichnet sein. Das Studierendenparlament legt den Termin für die Urabstimmung fest und macht ihn öffentlich bekannt. Die Änderungssatzung muss vom Vorstand der Hochschule genehmigt und in der für Hochschulsatzungen vorgesehenen Weise bekannt gemacht werden.

## **VIII. Übergangsbestimmungen**

### **§ 29 Errichtung der Studierendenschaft**

(1) Der Vorstand der Hochschule führt die für die erstmalige Besetzung des Studierendenparlaments erforderlichen Wahlen durch und stellt das Ergebnis der Wahl fest. Für das Wahlverfahren finden die Regelungen der Hochschule zur Durchführung der Wahl der studentischen Mitglieder des Senats (Satzung der Wahlordnung der Dualen Hochschule zur Durchführung der Senatswahlen (WahlO Senat) vom 16. Dezember 2011, geändert durch Satzung vom 20. Dezember 2011) entsprechende Anwendung; dabei gelten die in den Absätzen 2 bis 6 geregelten Maßgaben. Nach der Feststellung des Wahlergebnisses beruft das lebensälteste Mitglied des jeweiligen Organs dieses zur konstituierenden Sitzung ein. Die Verfasste Studierendenschaft ist konstituiert, wenn sich das letzte Organ auf zentraler Ebene konstituiert hat.

(2) Der Wahlvorschlag muss unterzeichnet sein von mindestens 100 Studierenden. Der Wahlvorschlag hat mindestens so viele Bewerber zu enthalten, wie Mitglieder des Studierendenparlaments zu wählen sind und darf nur doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Mitglieder des Studierendenparlaments zu wählen sind. In den Listen können Stellvertreter benannt werden; Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Der Wähler hat fünf Stimmen. Er kann diese Gesamtstimmenzahl auf die Bewerber der Wahlvorschläge verteilen und einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben.

(4) Werden auf einem Wahlvorschlag nicht mehr Bewerber und Stellvertreter benannt, als zu wählen sind und wird nicht mehr als ein Wahlvorschlag eingereicht, so gelten diese Bewerber und Stellvertreter als gewählt; in diesem Fall wird ein Wahlakt nicht durchgeführt (Friedenswahl).

(5) Soweit mindestens in einem Wahlvorschlag Bewerber und Stellvertreter vorgeschlagen werden und insgesamt mehr Bewerber oder Stellvertreter benannt werden als zu wählen sind, so sind die auf dem Wahlvorschlag benannten Stellvertreter Bewerber. In diesem Fall wird ein Wahlakt durchgeführt.

(6) § 29 Absatz 2 Nummer 1 b) und Nummer 2 WahlO Senat finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Bewerber mit den weiteren nächst höheren Stimmzahlen in entsprechender Anwendung dieser Regelungen in der Reihenfolge dieser Zahlen Stellvertreter sind.

(7) Die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung sich im Amt befindenden Studierendenvertreter nach § 65 a Absatz 3 Satz 2 LHG in der vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung vom 10. Juli 2012 geltenden Fassung nehmen ihr Amt bis zur Bestellung eines Nachfolgers nach § 20 Absatz 3 Satz 1 wahr, längstens jedoch bis zur Exmatrikulation; sie sind damit gleichzeitig Mitglied des Allgemeinen Studierendenausschusses nach § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

### § 30 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in Kraft.

Stuttgart, den 4. Juli 2013

---

Prof. Reinhold Geilsdörfer

Präsident

---

Manuel Nikolaou

Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses der DHBW